

Antrag und erläuternder Bericht zur Urnenabstimmung vom 1. September 2019

**Erlass neuer Zweckverbandsstatuten
des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt
der Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen**



Fassung vom 6. März 2019

Inhalt

Antrag an die Stimmberechtigten	5
Abstimmungsfrage	5
Ausgangslage	5
Vorgehen	5
Die wesentlichen Änderungen im Überblick	5
Finanzkompetenzen in der Übersicht	9
Empfehlung der Verbandsgemeinden	9
Stellungnahme Rechnungsprüfungs-kommission RPK	9
Schlussbemerkung	9
Die totalrevidierten Statuten im Wortlaut	11
I. BESTAND UND ZWECK.....	11
Bestand.....	11
Zweck.....	11
Beitritt weiterer Gemeinden.....	11
II. ORGANISATION.....	11
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	11
Organe.....	11
Amtsdauer.....	11
Entschädigung.....	11
Zeichnungsberechtigung.....	11
Publikation und Information.....	12
Offenlegung der Interessenbindungen.....	12
Gebührenerhebung.....	12
DIE STIMMBEREICHTIGEN DES VERBANDSGEBIETS.....	12
Stimmrecht.....	12
Verfahren.....	13
Zuständigkeit.....	13
Volksinitiative.....	13
DIE VERBANDSGEMEINDEN.....	13
Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	13
Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.....	14
Beschlussfassung.....	14
DER VERBANDSVORSTAND.....	14
Zusammensetzung.....	14
Konstituierung.....	14
Allgemeine Befugnisse.....	15
Finanzbefugnisse.....	15

Aufgabendelegation.....	16
Einberufung und Teilnahme	16
Beschlussfassung.....	16
DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	17
Zusammensetzung und Konstituierung.....	17
Aufgaben.....	17
Beschlussfassung.....	17
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	17
Prüfungsfristen.....	18
PRÜFSTELLE.....	18
Aufgaben der Prüfstelle	18
Einsetzung der Prüfstelle.....	18
III. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSTRÜSTUNG	18
Grundlagen	18
Ausbildung	18
Rekrutierung	18
Löschwasseranlagen	18
IV. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN.....	19
Anstellungsbedingungen	19
Öffentliches Beschaffungswesen	19
V. VERBANDSHAUSHALT.....	19
Finanzhaushalt.....	19
Finanzierung der Betriebskosten.....	19
Finanzierung der Investitionen	19
Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	20
Haftung.....	20
VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....	20
Aufsicht	20
Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	20
VII. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	21
Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	21
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	21
Einführung eigener Haushalt.....	21
Umwandlung der Investitionsbeiträge	21
Inkrafttreten.....	22
IX. GENEHMIGUNGSHINWEISE	22
Impressum	24

Antrag an die Stimmberechtigten

Die Feuerwehrkommission (Verbandsvorstand) der Feuerwehr Ausseramt beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Feuerthalen und Flurlingen die neuen Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt zu genehmigen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die totalrevidierten neuen Statuten des Zweckverbands „Feuerwehr Ausseramt“ annehmen?

Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen betreiben als Zweckverband Feuerwehr Ausseramt eine regional tätige Feuerwehr. Der Feuerwehr-Zweckverband ist ein klassischer Zweckverband ohne Delegiertenversammlung und ohne eigenen Verbandshaushalt. Der Zweckverband ist damit heute eigentums- aber nicht vermögensfähig. Mit dem neuen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft trat, ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zwingend.

Vorgehen

Der Verbandsvorstand (Feuerwehrkommission) hat die neuen Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt, basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich, ausgearbeitet. Diese wurden den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Prüfung vorgelegt. Mit Beschlüssen vom 9. April 2018 (Gemeinderat Feuerthalen) und 18. April 2018 (Gemeinderat Flurlingen) wurde der Entwurf der neuen Verbandsstatuten von den Gemeindevorständen zu Händen der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 legte das Gemeindeamt des Kantons Zürich den Vorprüfungsbericht vor. Die Empfehlungen aus dem Bericht wurden angemessen berücksichtigt und umgesetzt. Der Verbandsvorstand verabschiedete daraufhin die neuen Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt zu Händen der Urnenabstimmung in den beiden Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Bestand und Zweck

- *Art. 1: Bestand*

Die politischen Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen bilden auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband unter dem Namen „Feuerwehr Ausseramt (FWA)“ nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der Sitz des Zweckverbands ist in den Statuten festzulegen. Die Gemeinde Feuerthalen wurde als Sitzgemeinde definiert.

- *Art. 3: Beitritt weiterer Gemeinden*
Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zwingend eine Statutenrevision (Vorgabe Gemeindegesetz)

2. Organisation

- *Art. 6: Entschädigung*
Der Zweckverband hat festzulegen, nach welchem Entschädigungserlass sich die Entschädigung seiner Organe richten soll. Der Vorstand hat sich für die Sitzgemeinde ausgesprochen.
- *Art. 8: Publikation und Information*
Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse zukünftig mit elektronischen Mitteln über eine Homepage vor.
- *Art. 9: Offenlegung der Interessenbindungen*
Die Interessenbindungen der Mitglieder des Vorstandes sind offenzulegen.
- *Art. 10: Gebührenerhebung*
Das Legalitätsprinzip im Abgaberecht erfordert, dass die Gebührenerhebung in Grundzügen in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegt werden. Die Grundzüge der Gebührenerhebung können deshalb in den Statuten des Zweckverbands festgesetzt werden.
- *Art. 13: Zuständigkeit (der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden)*
Neu entscheiden die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100'000.00 Franken an der Urne.
- *Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden*
Nach dem 1.1.2018 sind sämtliche Statutenänderungen an der Urne zu beschliessen. Neu wird den Gemeindevorständen bei Urnenabstimmungen ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission eingeräumt.
- *Art. 16: Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände*
Die Aufzählung lehnt sich weitgehend an die bisherigen Statuten. Die Finanzkompetenzen für einmalige und wiederkehrende Ausgaben bleiben gleich. Neu können die Gemeindevorstände über die Veräusserung von Liegenschaften im Wert von mehr als 500'000 Franken bzw. die Investition in Liegenschaften von mehr als 250'000 Franken befinden. Zudem wird den Gemeindevorständen die Genehmigung von Abrechnungen der Feuerwehr Ausseramt erteilt.
- *Art. 18: Zusammensetzung Vorstand (Feuerwehrkommission)*
Der Vorstand setzt sich wie bisher aus 4 Mitgliedern (je 2 aus jeder Verbandsgemeinde) zusammen. Neu ist die Feuerwehr auf eigenen Wunsch nur noch mit dem Kommandanten im Vorstand vertreten.
- *Art. 20: Allgemeine Befugnisse Vorstand*
Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes wurden neu formuliert und aufgeteilt (in unübertragbare und übertragbare Befugnisse). Sie entsprechen weitestgehend den bisherigen Befugnissen. Insbesondere werden die Finanzkompetenzen jedoch neu in einem separaten Artikel (Art. 21) abgehandelt.
- *Art. 21: Finanzbefugnisse Vorstand*
Die Finanzkompetenzen innerhalb des Budgets wurden bei den wiederkehrenden Ausgaben leicht korrigiert. Ausserhalb des Budgets

hatte der Vorstandsvorstand bisher keine finanziellen Kompetenzen. Dieser Missstand wurde nun korrigiert und dem Vorstandsvorstand eine massvolle Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets übertragen (20'000 Franken für einmalige Ausgaben; 10'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben). Zudem werden dem Vorstandsvorstand im Sinne einer raschen Abwicklung von zwingend notwendigen Ausgaben die Entscheide über gebundene Ausgaben übertragen. Im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz kann der Vorstandsvorstand mit den neuen Statuten auch die Schaffung oder Aufstockung von Stellen bewilligen. Im Weiteren ist neu die Befugnis bei Veräusserungen von oder Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens definiert.

- *Art. 25: Zusammensetzung und Konstituierung der RPK*
Mit den neuen Statuten wird bestimmt, dass als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands drei Mitglieder der RPK Flurlingen tätig sind.
- *Art. 28: Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte an die RPK*
In den Statuten ist neuerdings zu regeln, wie und wann der Rechnungsprüfungskommission die Akten zur Prüfung vorzulegen sind.
- *Art. 29: Prüfungsfristen der RPK*
Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.
- *Art. 30/31: Prüfstelle*
Für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen, welche vom Vorstandsvorstand und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt werden soll.

3. Bestand, Ausbildung, Ausrüstung

Es wurden keine wesentlichen Anpassungen unter diesem Punkt vorgenommen bzw. die Artikel wie bisher übernommen.

4. Personal und Arbeitsvergaben

- *Art. 36: Anstellungsbedingungen*
Es sollen grundsätzlich die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Feuerthalen gelten.
- *Art. 37: Öffentliches Beschaffungswesen*
Die kommunalen Vergabestellen – und somit auch die Zweckverbände – unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich deshalb weiterhin nach übergeordnetem Recht.

5. Verbandshaushalt

- *Art. 38: Finanzhaushalt*
Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz zu führen. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang. Neu muss der Zweckverband fix bis zum 15. Februar jeden Jahres die Verbandszahlen für die Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern.
- *Art. 39: Finanzierung der Betriebskosten*
Die Finanzierung der Betriebskosten erfährt keine Veränderung.

- *Art. 40: Finanzierung der Investitionen*
Jede Verbandsgemeinde kann dem ZV freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden können aber auch verpflichtet werden, den ZV gemeinsam mit Darlehen auszustatten. Die freiwilligen und aus Verpflichtung geleisteten Darlehen bilden bei den Verbandsgemeinden das Verwaltungsvermögen. Wenn die Verbandsgemeinden dem ZV Darlehen freiwillig gewähren, tun sie dies unabhängig voneinander. Investitionskosten müssen vom zuständigen Verbandsorgan als neue Ausgaben bewilligt werden. In der Weisung zum Verpflichtungskredit für Investitionen wird stets die Art der Finanzierung angegeben.
- *Art. 41: Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse*
Die Eigentumsverhältnisse werden explizit geregelt. Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der eingebrachten Werte beteiligt. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt kann nun seine Vermögenswerte in der eigenen Bilanz aktivieren. Für Vermögenswerte die nicht vom Verband erworben oder erstellt wurden (Bsp. Anlagen der Wasserversorgung) ändert sich an den Besitzverhältnissen nichts.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

- *Art. 44: Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten*
Mit den neuen Statuten kann gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern, Angestellten oder Ausschüssen des Verbandsvorstands eine Neubeurteilung bei der Feuerwehrkommission verlangt werden. Dies ist jedoch nur bei Entscheidungen möglich, welche Aufgaben betreffen die durch den Verbandsvorstand an die entsprechende Stelle delegiert wurden.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

- *Art. 45: Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung*
Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Ein Austritt entspricht bei zwei Verbandsgemeinden automatisch der Auflösung des Verbandes und wird deshalb nicht mehr separat geregelt.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- *Art. 46: Einführung eigener Haushalt*
Der Zweckverband führt mit der Inkraftsetzung der neuen Statuten per 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- *Art. 47: Umwandlung der Investitionsbeiträge*
Es wird festgehalten, dass die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Beim Feuerwehrzweckverband ist es sinnvoll, auf Darlehen als Beteiligungsform zu verzichten, da dieser nie kostendeckend wirtschaften wird.

Finanzkompetenzen in der Übersicht

Alle Beträge in Schweizer Franken (CHF)	Urne	Gemeindevorstände	Verbandsvorstand
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle innerhalb des Voranschlags			
1.1. Einmalig	über 500'000 [Art. 13 ³]	über 50'000 bis 500'000 [Art. 16 ²]	bis 50'000 [Art. 21 ¹]
1.2. Wiederkehrend	über 100'000 [Art. 13 ³]	über 20'000 bis 100'000 [Art. 16 ²]	bis 20'000 [Art. 21 ¹]
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Voranschlags			
2.1. Einmalig		über 20'000 bis 100'000 [Art. 16 ³]	bis 20'000 [Art. 21 ²]
pro Jahr insgesamt			max. 40'000
2.2. Wiederkehrend		über 10'000 bis 50'000 [16 ³]	bis 10'000 [Art. 21 ²]
pro Jahr insgesamt			max. 20'000
3. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 250'000 [Art. 16 ⁵]	bis 250'000
4. Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens		über 500'000 [Art. 16 ⁴]	bis 500'000

Empfehlung der Verbandsgemeinden

Der Gemeinderat Flurlingen hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018, der Gemeinderat Feuerthalen wiederum an seiner Sitzung vom 28. Januar 2019 die neuen Statuten zu Händen der Urnenabstimmung verabschiedet.

Die Gemeindevorstände empfehlen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden die Vorlage anzunehmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungs- kommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt hat die revidierten Verbandsstatuten der Feuerwehr Ausseramt geprüft.

Die RPK beantragt den Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 die Totalrevision der neuen Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Ausseramt (Stand: 17. September 2018) zu genehmigen.

Schlussbemerkung

Die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und erscheinen als Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit im Zweckverband als zweckmässig und sinnvoll. Die Feuerwehrkommission Feuerwehr Ausseramt ist überzeugt, den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag für die neuen Verbandsstatuten zu unterbreiten.

**FEUERWEHR AUSSERAMT
FEUERWEHRKOMMISSION**

Die totalrevidierten Statuten im Wortlaut

I. BESTAND UND ZWECK

ARTIKEL 1

Bestand

Abs. 1

Die Politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen bilden unter dem Namen „Feuerwehr Ausseramt (FWA)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Abs. 2

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feuerthalen.

ARTIKEL 2

Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen richtet.

ARTIKEL 3

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

II. ORGANISATION

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 4

Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
- die Verbandsgemeinden
- der Verbandsvorstand
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

ARTIKEL 5

Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

ARTIKEL 6

Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 7

Zeichnungsberechtigung

Abs. 1

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Volksabstimmung vom 1. September 2019

Abs. 2

Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

ARTIKEL 8

Publikation und Information

Abs. 1

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

Abs. 2

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Abs. 3

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

ARTIKEL 9

Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

ARTIKEL 10

Gebührenerhebung

Abs. 1

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Abs. 2

Im Weiteren sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Abs. 3

Der Zweckverband wird ermächtigt, für Betriebskosten welche nicht explizit unentgeltlich oder über den gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich abgedeckt sind, eigene Gebühren in Form eines Rechtssetzungserlasses (Gebührentarif) zu erheben. Diese bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material, Fahrzeugeinsatz und Administration.

DIE STIMMBERECHTIGEN DES VERBANDSGEBIETS

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 11

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

ARTIKEL 12

Verfahren

Abs. 1

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Abs. 2

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

ARTIKEL 13

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 (obligatorisches Referendum)

Volksinitiative

ARTIKEL 14

Volksinitiative

Abs. 1

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Abs. 2

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Abs. 3

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

DIE VERBANDSGEMEINDEN

ARTIKEL 15

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Abs. 1

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung der Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
3. die Auflösung des Zweckverbands

Abs. 2

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

ARTIKEL 16

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist
3. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00
4. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.00
5. die Festsetzung des Budgets
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
7. die Genehmigung der Jahresrechnung
8. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
9. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben

ARTIKEL 17

Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

DER VERBANDSVORSTAND

ARTIKEL 18

Zusammensetzung

Abs. 1

Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je zwei Mitglieder des Gemeindevorstands entsendet.

Abs. 2

Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Abs. 3

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommandant, der Sekretär und der Rechnungsführer teil.

ARTIKEL 19

Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbandes. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Zudem wählt er die Aktuarin oder den Aktuar.

ARTIKEL 20

Allgemeine Befugnisse

Abs. 1

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
5. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
6. die Beförderung der Offiziere mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter auf Antrag des Kommandos
7. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung Zürich
8. die Festsetzung der Entschädigungen an die Angehörigen der Feuerwehr
9. der Erlass eines Gebührentarifs

Abs. 2

Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes
5. das Handeln für den Verband nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung
8. die Rekrutierung des nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erforderlichen Feuerwehrpersonals

ARTIKEL 21

Finanzbefugnisse

Abs. 1

Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 40'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr

Abs. 2

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.00

ARTIKEL 22

Aufgabendelegation

Abs. 1

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Abs. 2

Der Verbandsvorstand regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, Ausschüsse oder an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

ARTIKEL 23

Einberufung und Teilnahme

Abs. 1

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Abs. 2

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Abs. 3

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Insbesondere kann er auf Empfehlung oder Vorschlag des Feuerwehrkommandanten weitere Feuerwehrangehörige zur Sitzung einladen.

ARTIKEL 24

Beschlussfassung

Abs. 1

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abs. 2

Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Abs. 3

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Abs. 4

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

ARTIKEL 25

Zusammensetzung und Konstituierung

Abs. 1

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands sind drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Flurlingen tätig.

Abs. 2

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der RPK der Gemeinde Flurlingen selbst.

Abs. 3

Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

ARTIKEL 26

Aufgaben

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

Abs. 2

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Abs. 3

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

ARTIKEL 27

Beschlussfassung

Abs. 1

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abs. 2

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Abs. 3

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

ARTIKEL 28

Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Abs. 1

Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Abs. 2

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

ARTIKEL 29

Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

PRÜFSTELLE

ARTIKEL 30

Aufgaben der Prüfstelle

Abs. 1

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Abs. 2

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Abs. 3

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

ARTIKEL 31

Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

III. BESTAND, AUSBILDUNG, AUSRÜSTUNG

ARTIKEL 32

Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen der Gesetze im Kanton Zürich entspricht.

ARTIKEL 33

Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

ARTIKEL 34

Rekrutierung

Abs. 1

Die Rekrutierung der Mannschaft erfolgt in der Regel aus den Einwohnern der Verbandsgemeinden.

Abs. 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, die dazu notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 35

Löschwasseranlagen

Abs. 1

Die Erstellung und die Ergänzung sowie der Unterhalt der Löschwasseranlagen sind Sache der Standortgemeinden. Diese Anlagen bleiben Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Volksabstimmung vom 1. September 2019

Abs. 2

Der Vorstand ist bei der Neuerstellung von Löschwasseranlagen anzuhören (Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr, Ziff. 4.2 Abs. 2).

IV. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

ARTIKEL 36

Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Feuerthalen.

ARTIKEL 37

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

V. VERBANDSHAUSHALT

ARTIKEL 38

Finanzhaushalt

Abs. 1

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Abs. 2

Bis zum 15. Februar jedes Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Abs. 3

Die Verbandsrechnung wird von der Finanzverwaltung Feuerthalen geführt.

ARTIKEL 39

Finanzierung der Betriebskosten

Abs. 1

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen: 1/2 nach Einwohnerzahlen, 1/2 nach der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert). Als Stichtag gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Abs. 2

Die jährlichen Aufwendungen können durch Kostenvorschüsse der Verbandsgemeinden finanziert werden. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

ARTIKEL 40

Finanzierung der Investitionen

Abs. 1

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Abs. 2

Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Abs. 3

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

ARTIKEL 41

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Abs. 1

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Abs. 2

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Abs. 3

Die Gebäude zur Lagerung des Betriebsmaterials der Feuerwehr sind Eigentum der Standortgemeinde. Sie sind der Feuerwehr Ausseramt dauernd zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 42

Haftung

Abs. 1

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

Abs. 2

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

VI. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

ARTIKEL 43

Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

ARTIKEL 44

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Abs. 1

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Abs. 2

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

Abs. 3

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VII. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

ARTIKEL 45

Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

Abs. 1

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Abs. 2

Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 46

Einführung eigener Haushalt

Abs. 1

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Abs. 2

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

ARTIKEL 47

Umwandlung der Investitionsbeiträge

Abs. 1

Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Abs. 2

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit Zweckverbandsbeginn bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Abs. 3

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Abs. 4

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Volksabstimmung vom 1. September 2019

ARTIKEL 48

Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Abs. 2

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Abs. 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 12. Juni 2009 aufgehoben.

IX. GENEHMIGUNGSHINWEISE

- Beschluss der Feuerwehrkommission Ausseramt am 14. März 2018
- Genehmigung der Gemeindevorstände Feuerthalen (09.04.2018) und Flurlingen (24.04.2018) zu Handen der Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich am 8. Mai 2018
- Abnahme der überarbeiteten Statuten gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts durch die Feuerwehrkommission Ausseramt am 6. November 2018
- Verabschiedung des Gemeinderats Feuerthalen zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. Januar 2019
- Verabschiedung des Gemeinderates Flurlingen zu Handen der Urnenabstimmung vom 12. Dezember 2018
- Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom xx. Monat 20xx
- Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. xxxx vom xx. Monat 20xx

Impressum

Titel: Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht zum Erlass neuer Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands Feuerwehr Ausseramt der Gemeinden Flurlingen und Feuerthalen

Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen

Telefon: 052 647 47 47

Fax: 052 647 47 48

E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch

Website: www.feuerthalen.ch

Textstand: 06.03.2019

Datei: G:\GS\Daten2019\Wahlbüro\2019-09-01\FWA Statutenrevision\Weisung\ErlBericht_Statutenrevision 2019_2019-03-06.docx